

# Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement

Donnerstag, 28. März 2024

## Inhalt

---

<b>A. Grabmasse</b> .....	<b>2</b>
A.1. Reihengräber für Erdbestattungen.....	2
A.2. Reihengräber für Urnenbestattungen.....	2
A.3. Reihengräber für muslimische Bestattungen .....	3
A.4. Gemeinschaftsgrab .....	3
A.5. Urnenwand für Urnenbestattungen .....	3
A.6. Kindergräber (bis vollendetem 7. Altersjahr).....	3
A.7. Anonyme Grabstätte .....	3
A.8. Familiengrab .....	3
<b>B. Beisetzung von Urnen</b> .....	<b>4</b>
B.1. Grundsatz.....	4
B.2. Material .....	4
<b>C. Grabmäler</b> .....	<b>4</b>
C.1. Grundsatz.....	4
C.2. Bewilligungspflicht .....	4
C.3. Setzen der Grabmäler .....	5
C.4. Werkstoffe.....	5
C.5. Grabbezeichnung .....	5
C.6. Masse für Grabmäler (Reihengrab).....	6
C.7. Masse für Grabmäler (Familiengrab) .....	6
C.8. Schriften und Fotos.....	7
C.9. Beleuchtung .....	7
<b>D. Grabbepflanzung und Unterhalt</b> .....	<b>7</b>
D.1. Grundsatz.....	7
D.2. Grabpflege.....	7
D.3. Bepflanzung.....	7
<b>E. Grabeinfassung</b> .....	<b>8</b>
E.1. Grundsatz .....	8
E.2. Bewilligungspflicht.....	8
E.3. Werkstoffe .....	8

E.4. Masse für Grabeinfassungen (Reihengrab) .....	8
E.5. Masse für Grabeinfassungen (Familiengrab).....	9
<b>F. Schlussbestimmungen.....</b>	<b>9</b>
F.1. Änderungen .....	9
F.2. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht .....	9

Der Gemeinderat Zurzach erlässt,  
gestützt auf das Bestattungs- und Friedhofreglements der Gemeinde Zurzach  
folgende Verordnung:

## A. Grabmasse

---

### A.1. Reihengräber für Erdbestattungen

<b>Friedhof</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Bad Zurzach	160 cm	70 cm
Baldingen	140 cm	60 cm
Böbikon	140 cm	70 cm
Kaiserstuhl-Fisbach	150 cm	60 cm
Rümikon	120 cm	70 cm
Wislikofen	130 cm	60 cm

Bei den angegebenen Grabmassen handelt es sich um die Grabfläche inkl. Grabmal.

### A.2. Reihengräber für Urnenbestattungen

<b>Friedhof</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Bad Zurzach	120 cm	70 cm
Baldingen	90 cm	70 cm
Böbikon	90 cm	70 cm
Kaiserstuhl-Fisbach	110 cm	60 cm
Rümikon	120 cm	60 cm
Wislikofen	100 cm	55 cm

Bei den angegebenen Grabmassen handelt es sich um die Grabfläche inkl. Grabstein.

### **A.3. Reihengräber für muslimische Bestattungen**

<b>Friedhof</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Bad Zurzach	160 cm	70 cm

Bei den angegebenen Grabmassen handelt es sich um die Grabfläche inkl. Grabstein.

### **A.4. Gemeinschaftsgrab**

Die Urnen werden in einem kleinen Feld beigesetzt.

### **A.5. Urnenwand für Urnenbestattungen**

Die Urnen werden in der vorgegebenen Nische beigesetzt.

### **A.6. Kindergräber (bis vollendetem 7. Altersjahr)**

<b>Friedhof</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>
Bad Zurzach	80 cm	80 cm

Bei den angegebenen Grabmassen handelt es sich um die Grabfläche inkl. Grabstein.

### **A.7. Anonyme Grabstätte**

Die anonyme Grabstätte verfügt über keine Grabmasse. Es wird nur die Asche selbst beigesetzt.

### **A.8. Familiengrab**

<b>Friedhof</b>	<b>Länge</b>	<b>Breite</b>	<b>Bemerkung</b>
Bad Zurzach	300 cm	180 cm	2 Erdbestattungen
	300 cm	360 cm	4 Erdbestattungen
	300 cm	540 cm	6 Erdbestattungen
	300 cm	720 cm	8 Erdbestattungen

Die maximal möglichen Erdbestattungen richten sich nach der Breite des Grabplatzes. Auf je 90 cm kann ein Sarg beigesetzt werden.

Breitere Gräber können ausnahmsweise, auf Gesuch hin, von der Friedhofskommission bewilligt werden.

Bei den angegebenen Grabmassen handelt es sich um die Grabfläche inkl. Grabstein.

## **B. Beisetzung von Urnen**

---

### **B.1. Grundsatz**

Auf Wunsch der Angehörigen kann die Urne oder die Asche beigesetzt werden.

### **B.2. Material**

1. Bei einer Beisetzung in der Erde muss das Material der Urne umweltverträglich sein (Beispiel: Holz, Bio-Urne, Ton). Die Beisetzung von Metall- und Keramikurnen sowie weiteren nicht zersetzbaren Urnen ist nicht gestattet.
2. Für die Beisetzung in der Urnenwand darf das Material der Urne nicht zersetzbar sein.

## **C. Grabmäler**

---

### **C.1. Grundsatz**

Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und künstlerisch einwandfrei sein. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen.

### **C.2. Bewilligungspflicht**

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist an die Abteilung Kanzlei der Gemeinde Zurzach zu richten.
2. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
  - verwendete Materialien
  - Art der Bearbeitung
  - Text auf dem Grabmal
  - vermasste Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht

3. Grabmäler, welche nicht den Vorschriften oder den genehmigten Gesuchsunterlagen entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

### **C.3. Setzen der Grabmäler**

1. Grabmäler auf Erdbestattungs-Reihengräbern dürfen frühestens neun Monate, auf den Urnen-Reihengräbern frühestens drei Monate nach der Beisetzung, gesetzt werden.
2. An Samstagen, Sonntagen und allgemeinen Feiertagen sowie während Bestattungen dürfen keine Grabmäler aufgestellt werden.
3. Alle stehenden Grabmäler müssen auf ein fachgerechtes Betonfundament gestellt werden, welches nicht sichtbar sein darf.
4. Damit keine Bestattungen gestört werden, muss das Setzen des Grabmals mindestens zwei Arbeitstage vorher bei der Abteilung Kanzlei angemeldet werden.

### **C.4. Werkstoffe**

1. Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind Natursteine, Holz und Metalle zulässig. Andere Materialien sind nicht gestattet.
2. Von den Natursteinen eignen sich besonders Sandsteine und verschiedene Kalksteine.
3. Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich, farblich zurückhaltend und materialgerecht bearbeitet sein.
4. Für jedes Grabmal aus Stein darf, mit Einschluss des Sockels, nur eine Gesteinsart verwendet werden. Grabmäler aus Holz und Metall dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

### **C.5. Grabbezeichnung**

1. Jedes Grab erhält, auf Wunsch der Angehörigen bzw. der Vertretenden, anlässlich der Bestattung ein schlichtes Holzkreuz mit Vornamen, Namen, Geburts- und Todesjahr. Davon ausgenommen ist die anonyme Grabstätte und die Urnenwand.
2. Folgende Beschriftung ist für die Grabfelder vorgesehen:

Reihengräber	Grabmal
Gemeinschaftsgrab	Inscription auf vorgesehener Fläche
Urnenwand	Inscription auf Steinplatte
Familiengrab	Grabmal
Kindergräber	Grabmal
Anonyme Grabstätte	keine Inscription möglich

3. Die Bestellung der Inschrift für das Gemeinschaftsgrab sowie die Urnenwand erfolgt in Absprache mit den Angehörigen durch die Abteilung Kanzlei. Die Organisation von Grabmälern liegt in der Verantwortung der Angehörigen bzw. den Vertretern.
4. Die Inschrift in der Urnenwand und auf dem Gemeinschaftsgrab ist obligatorisch.

### **C.6. Masse für Grabmäler (Reihengrab)**

<b>Grabart</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Dicke</b>
Erdbestattung (stehende Platte)	110 – 120 cm	50 – 60 cm	12 – 16 cm
Erdbestattung (liegende Platte)	70 – 80 cm	40 – 50 cm	12 – 16 cm
Urnenbestattung (stehende Platte)	65 – 80 cm	40 – 45 cm	12 – 16 cm
Urnenbestattung (liegende Platte)	65 – 80 cm	40 – 45 cm	12 – 16 cm
Kindergrab (liegende Platte)	25 - 60 cm	30 - 45 cm	10 – 12 cm

Eignet sich das Grabmal nicht zum Anbringen der Inschrift, so kann eine separate kleinformatige Schriftplatte platziert werden.

Die Liegenplatten der Kindergräber sind einheitlich gestaltet und werden vom Friedhofpersonal gesetzt. Die Angehörigen werden vorgängig informiert. Die Kosten werden zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet.

### **C.7. Masse für Grabmäler (Familiengrab)**

<b>Grösse Familiengrab</b>	<b>Höhe</b>	<b>Breite</b>	<b>Dicke (min.)</b>
Stehende Elemente (Grab 180 cm)	130 cm	100 cm	15 cm
Stehende Elemente (Grab 180 cm)	100 cm	130 cm	15 cm
Stehende Elemente (über 180 cm)	150 cm	110 cm	15 cm
Stehende Elemente (über 180 cm)	110 cm	150 cm	15 cm

Aufrechte Plastiken mit einer Maximalgrösse von 150 cm (Höhe) x 70 cm (Breite) oder 70 cm (Höhe) x 150 cm (Breite) sind auf dem Familiengrab erlaubt.

Liegende Elemente für sich allein oder als Ergänzung zu einem aufrechten Element mit der Maximalgrösse von 100cm (Höhe) x 130 cm (Breite) sind gestattet.

## **C.8. Schriften und Fotos**

1. Das Anbringen von Portraitfotos auf dem Grabstein ist gestattet, sofern diese künstlerisch angebracht werden.
2. Metallschriften, mit Ausnahme von Alu-, Schmiedeeisen- und Bronzeschriften, sind nicht gestattet.

## **C.9. Beleuchtung**

Das Anbringen von Grabkerzen ist erlaubt. Andere Beleuchtungen sind nicht zulässig.

## **D. Grabbepflanzung und Unterhalt**

---

### **D.1. Grundsatz**

Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofs, der Grabfelder und einzelner Grabstätten soll der Ruhe und Würde des Ortes entsprechen und einen ruhigen und geordneten Eindruck erwecken. Die Werkbetriebe und die Abteilung Kanzlei sorgen für den ordentlichen Zustand der Friedhofanlagen.

### **D.2. Grabpflege**

1. Nach der Beisetzung werden die vorhandenen Kränze und andere Blumen Gaben vom beauftragten Personal arrangiert. Die Kränze werden auf Wunsch der Angehörigen oder nach Ermessen der Werkbetriebe wieder entfernt.
2. Die Bepflanzung und der Unterhalt der einzelnen Gräber ist Sache der Hinterbliebenen. Die Gräber müssen bis zur Grabaufhebung ordnungsgemäss gepflegt werden.
3. Im Interesse des Gesamtbildes werden vernachlässigte Gräber, unter Kostenfolge für die Angehörigen, durch die Werkbetriebe wiederhergerichtet. Den Angehörigen wird vorgängig eine Frist zur selbständigen Behebung der Mängel eingeräumt.

### **D.3. Bepflanzung**

1. Der Grabschmuck darf die Höhe des Grabsteins maximal um 20 cm überschreiten.
2. Die Bepflanzung darf das Nachbargrab nicht tangieren.
3. An und auf der Urnenwand dürfen keine Gegenstände oder Dekorationen angebracht werden. Der Grabschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Stellen hingestellt werden.

4. Das Bepflanzen der Grabflächen des Gemeinschaftsgrabes ist nicht gestattet. Ebenso dürfen keine Gegenstände oder Dekorationen auf der Fläche angebracht werden. Der Grabschmuck darf auf den dafür vorgesehenen Stellen platziert werden.
5. Unstatthaft platzierter Grabschmuck und verwelkte Pflanzen werden durch die Werkbetriebe versetzt oder entfernt.

## E. Grabeinfassung

---

### E.1. Grundsatz

1. Die Farbe der Grabeinfassung ist dem Grabmal anzupassen, sodass ein harmonisches Gesamtbild entsteht.
2. Die Einfassung muss standfest, neigungs- und kippsicher sein.

### E.2. Bewilligungspflicht

1. Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabeinfassungen ist bewilligungspflichtig. Das entsprechende Gesuch ist an die Abteilung Kanzlei zu richten.
2. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:
  - verwendete Materialien
  - Art der Bearbeitung
  - vermasste Zeichnung mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht
3. Grabeinfassungen, welche nicht den Vorschriften entsprechen oder ohne Bewilligung gesetzt wurden, können auf Kosten der Angehörigen entfernt werden.

### E.3. Werkstoffe

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabeinfassungen sind Natursteine und Metalle zulässig. Andere Materialien sind nicht gestattet.

### E.4. Masse für Grabeinfassungen (Reihengrab)

Grabart	Höhe (max.)	Breite	Dicke (max.)
Erdbestattung	10 cm	70 cm	6 cm
Urnenbestattung	10 cm	70 cm	6 cm

Die Länge der Einfassung umfasst den Abstand zwischen dem vorderen Gehweg und der hinteren Kante des Grabmals.



## **E.5. Masse für Grabeinfassungen (Familiengrab)**

1. Die Höhe und Dicke der Einfassung darf maximal 10 cm betragen. Die Höhe der Einfassung wird ab dem angrenzenden Terrain gemessen.
2. Die Breite der Einfassung richtet sich nach dem Vertrag über das Familiengrab minus 20 cm. Berechnungsbeispiel: 180 cm – 20 cm = 160 cm.
3. Die Länge der Einfassung umfasst den Abstand zwischen dem vorderen Gehweg und der hinteren Kante des Grabmals.

## **F. Schlussbestimmungen**

---

### **F.1. Änderungen**

Änderungen dieser Verordnung können durch den Gemeinderat beschlossen werden.

### **F.2. Inkrafttreten, Aufhebung geltendes Recht**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2024 in Kraft und ersetzt die bisherigen Erlasse:

- Merkblatt zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Bad Zurzach (Anhang 2) vom 1. Dezember 2018
- Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Baldingen vom 1.1.2013
- Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Böbikon vom 1.1.2010
- Anhang II zum Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinden Kaiserstuhl und Fisibach

Zurzach, XX. XX XXXX